

Amtsblatt Dänischer Wohld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld

Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf

Nr. 11/2026

Gettorf, 03.06.2026



Sitzungstermine

Tag / Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort	Seite
Mittwoch, 03.06.2026 - 18.00 Uhr -	Hauptausschuss des Amtes Dänischer Wohld	Amtsverwaltung Dänischer Wohld Sitzungssaal (3. OG.) Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	3
Donnerstag, 04.06.2026 - 19.00 Uhr -	Finanzausschuss der Gemeinde Osdorf	Dibberns Gasthof Noerer Straße 4, 24251 Osdorf	4
Donnerstag, 04.06.2026 - 19.30 Uhr -	Bauausschuss der Gemeinde Lindau	Lindenkrug Dorfstraße 46, 24214 Lindau OT Großkönigsförde	5
Freitag, 05.06.2026 - 17.30 Uhr -	Jugendbeirat der Gemeinde Gettorf	Jugendlounge Sander Weg 37, 24214 Gettorf	6
Montag, 08.06.2026 - 18.30 Uhr -	Ausschuss für Verkehr, Bauwesen, Umwelt und Tourismus der Gemeinde Gettorf	Amtsverwaltung Dänischer Wohld Sitzungssaal (3. OG.) Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	7
Dienstag, 09.06.2026 - 19.30 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Felm	Bürgerbegegnungsstätte Kieler Weg 31, 24244 Felmerholz	8
Mittwoch, 10.06.2026 - 18.30 Uhr -	Ausschuss Beteiligungscontrolling Seniorenwohnanlage „Am Park gGmbH“ der Gemeinde Gettorf	Amtsverwaltung Dänischer Wohld Sitzungssaal (3. OG.) Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	9
Donnerstag, 11.06.2026 - 19.30 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Schinkel	„De Schinkler Möhl“ Hauptstraße 49, 24214 Schinkel	10
Donnerstag, 11.06.2026 - 19.30 Uhr -	Finanzausschuss der Gemeinde Lindau	Lindenkrug Dorfstraße 46, 24214 Lindau OT Großkönigsförde	11
Montag, 15.06.2026 - 17.00 Uhr -	Amtsausschuss des Amtes Dänischer Wohld	Amtsverwaltung Dänischer Wohld Sitzungssaal (3. OG.) Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	12
Dienstag, 16.06.2026 - 18.00 Uhr -	Seniorenbeirat der Gemeinde Gettorf	Amtsverwaltung Dänischer Wohld Sitzungssaal (3. OG.) Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	13

Tag / Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort	Seite
Dienstag, 16.06.2026 - 19.30 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Tüttendorf	„Alte Schule“ Alte Dorfstraße 29, 24214 Tüttendorf	14
Donnerstag, 18.06.2026 - 19.30 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Neuwittenbek	Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek	15/16

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld
erscheint am Mittwoch, dem 17. Juni 2026**

**Das Amtsblatt Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter
<https://www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/>**

**Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch
als Newsletter abonnieren**

Amt Dänischer Wohld
- Der Amtsvorsteher -

24214 Gettorf, den 19.05.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Dänischer Wohld

Mittwoch, 03.06.2026, 18:00 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2025
3. Berichte
 - 3.1. Eingaben
 - 3.2. Anfragen
4. Einwohnerfragestunde
5. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Personalangelegenheiten

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Gemeinde Osdorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 21.05.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Osdorf

Donnerstag, 04.06.2026, 19:00 Uhr,

Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, 24251 Osdorf

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.03.2026
3. Fragestunde der Einwohnenden
4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung "Rappelkiste"
6. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
7. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen
(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)
8. Quartier Waldenburger Straße; hier: Finanzierung weiterer Parkplätze bei Hausnummer 1b
9. Bericht zur Genehmigung des Haushaltes der Gemeinde Osdorf für das Haushaltsjahr 2026 durch die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Drews

Gemeinde Lindau
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 21.05.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Lindau

Donnerstag, 04.06.2026, 19:30 Uhr,

Lindenkrug, Dorfstraße 46, 24214 Lindau OT Großkönigsförde

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2026
3. Verpflichtung eines wählbaren Bürgers als Ausschussmitglied
4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
5. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
6. Kanalsanierungsmaßnahmen Gemeinde Lindau
7. bauliche Entwicklung in den Ortsteilen Lindau, Großkönigsförde und Neu-Revensdorf
8. Gewerbegebiet "Fürst-Koppel" - Sachstand und weiteres Vorgehen
9. Multifunktionsgebäude in Großkönigsförde
10. Einwohnerfragestunde

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. B-Plan 6 "Revensdorf Zentrum"; hier
3. Kommunale Abwasserbeseitigung bei weiteren Bauleitplanungen
4. Grundstücksangelegenheiten

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Münster

Gemeinde Gettorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 21.05.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Jugendbeirates der Gemeinde Gettorf

Freitag, 05.06.2026, 17:30 Uhr,

Jugendlounge, Sander Weg 37, 24214 Gettorf

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Reflexion vergangene Projekte und Aktionen
5. Ideensammlung/Planung für 2026
6. Sommerferien
7. Anschaffungen
8. Sonstiges
9. Schlussworte

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Hoffmann

Gemeinde Gettorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 29.05.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen, Umwelt und Tourismus der Gemeinde Gettorf

Montag, 08.06.2026, 18:30 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Berichte
3. Einwohnerfragestunde
4. Eingaben
5. Anfragen
6. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.05.2026
7. Präsentation der Ausführungsplanung zur Sanierung der Gartenstraße
8. Fahrbahndecke Gemeindestraße "Kirchhofsallee"

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Bauvoranfrage Feldstraße; Entscheidung nach §34 Abs. 3b BauGB
3. B-Plan 9, 1. Änderung "Sander Weg/Süderstraße, nördlich der Isarnwohldschule"; hier

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Bluhm

Gemeinde Felm
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 21.05.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Felm

Dienstag, 09.06.2026, 19:30 Uhr,

Bürgerbegegnungsstätte, Kieler Weg 31, 24244 Felmerholz

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2026
3. Bekanntgabe von erteilten öffentlichen Aufträgen und im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüssen
4. Berichte
 - 4.1. Anfragen
 - 4.2. Eingaben
5. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
6. Jugendarbeit
7. Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten
8. Gruppenreduzierung in der Kita Felm
9. Einrichtung eines Notfallinfopunktes - hier: Festlegung eines Standortes
10. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Liegenschaften
11. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
12. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und SPD auf Wiedereinführung von Fachausschüssen
13. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Felm
14. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)
15. Einwohnerfragestunde

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Gemeinde Gettorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 29.05.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Ausschusses Beteiligungscontrolling Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH der
Gemeinde Gettorf

Mittwoch, 10.06.2026, 18:30 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.02.2025
3. Berichte
4. Eingaben
5. Anfragen
6. Einwohnerfragestunde

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Bericht über die wirtschaftliche Situation der Seniorenwohnanlage am Park gGmbH

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Schwauna

Gemeinde Schinkel
- Die Bürgermeisterin -

24214 Gettorf, den 29.05.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schinkel

Donnerstag, 11.06.2026, 19:30 Uhr,

"De Schinkler Möhl", Hauptstraße 49, 24214 Schinkel

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.03.2026
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
5. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulverband Schinkel/Neuwittenbek und der Gemeinde Schinkel zur Durchführung der Offenen Ganztagsbetreuung
6. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
7. Einrichtung eines Notfallinfopunktes - hier: Festlegung eines Standortes
8. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
9. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen
(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)

gez.. - Bürgermeisterin -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Gemeinde Lindau
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 02.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Lindau
Donnerstag, 11.06.2026, 19:30 Uhr,
Lindenkrug, Dorfstraße 46, 24214 Lindau OT Großkönigsförde

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.02.2026
3. Berichte
 - 3.1. Eingaben
 - 3.2. Anfragen
4. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindau
5. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
6. Kanalsanierungsmaßnahmen Gemeinde Lindau
7. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)
8. Wärmeentgelte Holzhackschnitzelanlage Gemeinde Lindau
9. Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen
10. Einwohnerfragestunde

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte

Für die Richtigkeit:

Schwauna

gez. - Vorsitzender -

Amt Dänischer Wohld
- Der Amtsvorsteher -

24214 Gettorf, den 01.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Dänischer Wohld

Montag, 15.06.2026, 17:00 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.03.2026
3. Berichte
4. Eingaben
- 4.1. Anfragen
5. Bericht des Amtsdirektors
6. Einwohnerfragestunde
7. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Personalangelegenheiten

gez. - Amtsvorsteher -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Gemeinde Gettorf
- Der Bürgermeister-

24214 Gettorf, den 01.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Gettorf

Dienstag, 16.06.2026, 18:00 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 12.02. und 09.04.2026
3. Berichte der Gemeinde und aus den Ausschüssen
4. Bericht des Kassenwartes (M. Schröter)
5. Berichte des Vorstandes SBR und der Beiratsmitglieder / Impressionen der 150-Jahr-Feier, bezogen auf den Seniorenbeirat
6. Bericht aus dem Kreissenorenbeirat (M. Schröter)
7. Neues vom Landessenorenrat und Altenparlament
8. Geplante Senioren-Erlebnis-Tage 18.08. - 21.08.2026
9. Einwohnerfragestunde
10. Beratung und Beschlüsse
11. Verschiedenes

gez. - Vorsitzende -

Für die Richtigkeit:

Hoffmann

Gemeinde Tüttendorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 01.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tüttendorf

Dienstag, 16.06.2026, 19:30 Uhr,

"Alte Schule", Alte Dorfstraße 29, 24214 Tüttendorf

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.03.2026
4. Wahl eines Mitgliedes für den Bau-, Wege und Umweltausschuss der Gemeinde Tüttendorf
5. Bericht des Bürgermeisters
 - 5.1. Eingaben
 - 5.2. Anfragen
6. Vorstellung des Konzepts zur Errichtung eines Umspannwerks im Ortsteil Tüttendorf durch die SH Netz
7. Sachstand Repowering Windpark Wulfshagen
8. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
9. Gruppenreduzierungen Kita Schwalbennest
10. Einrichtung eines Notfallinfopunktes - hier: Festlegung eines Standortes
11. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)
12. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Gemeinde Neuwittenbek
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 02.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuwittenbek

Donnerstag, 18.06.2026, 19:30 Uhr,

Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle, Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2026
4. Bericht des Bürgermeisters
 - 4.1. Eingaben
 - 4.2. Anfragen
5. Wahlen in die Ausschüsse; hier Nachbesetzungen
6. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
7. Klimaschutzkonzept der Gemeinde Neuwittenbek
8. Einrichtung eines Notfallinfopunktes - hier: Festlegung eines Standortes
9. Übertragung einer freiwilligen Aufgabe auf die Feuerwehr - Hier: Gründung einer AED-Gruppe
10. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulverband Schinkel/Neuwittenbek und der Gemeinde Neuwittenbek zur Durchführung der Offenen Ganztagsbetreuung
11. Neufassung der Entschädigungssatzung
12. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuwittenbek
13. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
14. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen
(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)

15. Gemeindejubiläum 2026

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Ehrungen
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Erteilung einer Löschungsbewilligung

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Amtliche Bekanntmachungen



Hauptsatzung der Gemeinde Neudorf-Bornstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neudorf-Bornstein vom 21.04.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Neudorf-Bornstein erlassen:

§ 1

Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist von Gold und Rot im Wellenschnitt geteilt, oben ein grünes Giebelbrett mit einer rautenförmigen goldenen Fensterluke, unten ein aus Werkstein gemauerter silberner, blau gefüllter Brunnen mit breitem Rand.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf dem durch Wellenschnitt gleichmäßig waagrecht geteilten rot-gelbem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Neudorf-Bornstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000,00 Euro nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 Euro (die Gesamtbelastung 12.000,00 Euro) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 Euro nicht übersteigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung von Gemeindevermögen 2.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Anmietung, Anpachtung und Kündigung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung, Verpachtung und Kündigung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 Euro (bzw. die Gesamtbelastung 12.000,00 Euro) nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem voraussichtlichen Wert von 10.000,00 Euro,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem voraussichtlichen Wert von 10.000,00 Euro,
10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
11. die Ausübung der der Gemeinde obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 50.000,00 Euro nicht überschreitet,
13. die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch in den Fällen von § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 (mit Ausnahme des Absatzes 3 a) sowie § 35 Abs. 1 und 4 (soweit die Zuständigkeit des Bauausschusses nicht gegeben ist),
14. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

§ 3

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 4

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und der Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- (6) Die Gemeinde stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten, Personalwesen, Prüfung des Jahresabschlusses

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:
Dem Finanzausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Entscheidungen über Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 80.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen auch Steuern bis zu einem Wert von 80.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Satzungsvorbereitung und Entscheidung über Vertragsangelegenheiten bis zu einem Wert von 80.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Entscheidung über Personalangelegenheiten, soweit nicht durch einen beschlossenen Stellenplan vorgegeben.

b) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schul- und Sportangelegenheiten, Bildungs- und Büchereiwesen, Sozial- und Kulturwesen, Fremdenverkehr, Kindergartenangelegenheiten

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:
Dem Sozialausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Bewilligung von einmaligen Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsmittel an Vereine und Verbände sowie sonstige Dritte bis zu höchstens 5.000,00 Euro im Einzelfall.
- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für Wertgrenzen bis zu 25.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Die Gestaltung von Kinderspielplätzen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.
- Entscheidungen über die Haushaltsplanung und Jahresrechnung der Kindertagesstätten sowie über Erhöhungen des Betreuungsangebots bis zu 20 Prozent des Standardqualitätskostenmodells.

c) Umwelt; Wärme und Energiewende sowie Bauausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Umweltangelegenheiten, Wäreme- und Energiewende sowie Landschaftspflege

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:
Dem Bauausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Entscheidungen über die Art und Weise des Ausbaues von Straßen und Wegen im Rahmen der Haushaltsmittel.
- Entscheidungen über Erweiterung, Ergänzung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Rahmen der Haushaltsmittel.
- Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch bei besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde, soweit nicht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 zuständig ist.
- Zustimmung der Gemeinde nach § 31 Abs. 3 oder § 34 Abs. 3 b BauGB (Bau-Turbo)
- Verweigerung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a Abs. 1 Satz 4 BauGB zur Fristwahrung

In die oben genannten Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 GO die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO über die teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu vier stellv. Ausschussmitglieder vorschlagen (davon in den Ausschuss nach Absatz 1 Buchstabe a) bis zu zwei Bürger*innen, die der Gemeindevertretung angehören können).

Das stellv. Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Mehrere stellv. Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Entschädigungen

Bestimmungen über Entschädigungen werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 45.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.500,00 Euro, halten.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro – nicht übersteigt, sind gemäß § 51 Abs. 4 GO rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Neudorf-Bornstein werden durch den Abdruck im „Amtsblatt Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstermin auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ am darauffolgenden Werktag.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist im Internet unter „www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/“ einsehbar. Es kann auch als Newsletter abonniert werden.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes Dänischer Wohld“ bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-daenischer-wohld.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verbreitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 GO wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.05.2026 erteilt.
- (2) Zugleich tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neudorf-Bornstein vom 11.11.2024 außer Kraft.

Gettorf, den 15.05.2026

gez. Christoph Arp
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Osdorf

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Osdorf vom 24.03.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Osdorf erlassen:

§ 1

Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Silber jeweils zwei Viertel eines roten Wagenrades und eines roten Mühlrades, schragenweise mit der Nabe auf einen gemeinsamen Mittelpunkt weisend aneinandergestellt; in den Oberecken zwei grüne Eichenzweige, jeweils aus zwei Blättern und einer Frucht bestehend.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens, in den beiden unteren Ecken ergänzt um zwei abwärts weisende grüne Eichenzweige.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Osdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 Euro (die Gesamtbelastung 12.000,00 Euro) nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 Euro nicht übersteigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung von Gemeindevermögen 2.000,00 Euro nicht übersteigt,

7. die Anmietung, Anpachtung und Kündigung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung, Verpachtung und Kündigung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 Euro (bzw. die Gesamtbelastung 12.000,00 Euro) nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem voraussichtlichen Wert von 10.000,00 Euro,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem voraussichtlichen Wert von 10.000,00 Euro,
10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
11. die Ausübung der der Gemeinde obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 50.000,00 Euro nicht überschreitet,
13. die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch in den Fällen von § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 (mit Ausnahme des Absatzes 3 a) sowie § 35 Abs. 1 und 4 (soweit die Zuständigkeit des Bauausschusses nicht gegeben ist),
14. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

§ 3

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 4

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und der Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- (6) Die Gemeinde stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 5**Ständige Ausschüsse**

(2) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten, Personalwesen, Prüfung des Jahresabschlusses

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:

Dem Finanzausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Entscheidungen über Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen auch Steuern bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Sitzungsvorbereitung und Entscheidung über Vertragsangelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.

b) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sport- und Jugendangelegenheiten, Schulwesen, Kulturangelegenheiten, Büchereiwesen, Fremdenverkehrswesen, Sozialwesen und Angelegenheiten der Kindertagesstätten

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:

Dem Sozialausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Bewilligung von einmaligen Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsmittel an Vereine und Verbände bis zu höchstens 5.000,00 Euro im Einzelfall.
- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für Wertgrenzen bis zu 25.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsansätze, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Entscheidungen über die Haushaltsplanung und Jahresrechnung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.

c) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Straßenbeleuchtung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:

Dem Bau- und Wegeausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für Wertgrenzen bis zu 50.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsansätze, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch bei besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde soweit nicht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 zuständig ist.
- Zustimmung der Gemeinde nach § 31 Abs. 3 oder § 34 Abs. 3 b BauGB (Bau-Turbo)
- Verweigerung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a Abs. 1 Satz 4 BAuGB zur Fristwahrung

d) Klima- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten der Gemeinde, die Einrichtung eines Energie- und CO₂-Controllings kommunaler Liegenschaften, die Entwicklung neuer Klimaschutz- und Umweltprojekte sowie die Begleitung der Umsetzung von kommunaler Wärmeplanung in der Gemeinde Osdorf, Mobilität.

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:

Dem Klima- und Umweltausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für Wertgrenzen bis zu 50.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Bewilligung von einmaligen Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsmittel an Vereine und Verbände für Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen bis zu höchstens 5.000,00 Euro im Einzelfall.

In die oben genannten Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 GO die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO über die teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon in die oben genannten Ausschüsse bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können).

Das stellv. Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Mehrere stellv. Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Entschädigungen

Bestimmungen über Entschädigungen werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 45.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.500,00 Euro, halten.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro – nicht übersteigt, sind gemäß § 51 Abs. 4 GO rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Osdorf werden durch den Abdruck im „Amtsblatt Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstermin auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ am darauffolgenden Werktag.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist im Internet unter „www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/“ einsehbar. Es kann auch als Newsletter abonniert werden.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes Dänischer Wohld“ bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-daenischer-wohld.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verbreitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 GO wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.04.2026 erteilt.
- (2) Zugleich tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Osdorf vom 16.01.2025 außer Kraft.

Gettorf, den 05.05.2026

gez. Helge Kohrt
Bürgermeister

**Satzung des Schulverbandes Schinkel/Neuwittenbek
über die Benutzung und Gebührenerhebung
für das Ganztagsangebot an der
Grundschule Am Nord-Ostsee-Kanal**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Var. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch (Art. 2 Ges. v. 19.06.2023, GVOBl. S. 286) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 23. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Schinkel/Neuwittenbek vom 11.05.2026 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der Anredeformen Femininum, Maskulinum und Divers verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

Da es sowohl die Betreuung der Klassenstufen 2-4 nach der alten Richtlinie als auch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026/2027 gibt, wurde die Satzung zur besseren Übersicht in Abschnitte unterteilt.

**§ 1
Allgemeines**

1. Der Schulverband Schinkel/Neuwittenbek (nachfolgend Schulverband) ist Träger der Grundschule Am Nord-Ostsee-Kanal.
2. Der Schulverband unterhält in geeigneten Räumen der Grundschule Schinkel, Hauptstraße 46, 24214 Schinkel und der Grundschule Neuwittenbek, Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek ein Ganztagsangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule. Für die Betreuungsangebote hat der Schulverband einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, mit dem die Trägerschaft auf diesen übergeht.
3. Das Ganztagsangebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Schinkel oder Neuwittenbek beschult werden.
4. Die „Offene Ganztagschule“ bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme an dem Ganztagsangebot ist freiwillig.

I. Abschnitt

Betreuung für 2. – 4. Klassen Schuljahr 26/27 3. – 4. Klassen Schuljahr 27/28 4. Klassen Schuljahr 28/29

§ 2

Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Betreuung findet an Schultagen an beiden Standorten jeweils von 7.00 Uhr bis zum Beginn der verlässlichen Grundschule und im Anschluss an die verlässliche Grundschule bis um 15.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen, Samstagen, sowie der Schließzeiten findet keine Betreuung statt.

Das Ganztagsangebot kann geschlossen werden:

- a. an jährlich bis zu maximal 2 Tagen für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Ausflüge
 - b. auf Anordnungen des Gesundheitsamtes
 - c. bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen
 - d. bei unüberbrückbaren Personalengpässen
2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.
 3. Der notwendige Personalbedarf wird durch den weiteren Träger und der benötigte Sachbedarf durch den Schulverband gestellt.
 4. Die Schulleitung ist dem Personal gegenüber, das im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt ist, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung weisungsberechtigt.

§ 3

Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung werden nur Restplätze bis zur maximalen Gruppengröße vergeben. Die Vergabe erfolgt nach sozialen Kriterien (Geschwister, alleinerziehend, etc). Sollten nicht ausreichend Restplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Eine nachträgliche Vergabe ist ausgeschlossen.

Die Ferienbetreuung findet für beide Standorte von 7.00 bis 15.00 Uhr statt. Für eine effiziente Personalnutzung findet die Betreuung grundsätzlich nur an einem Standort statt. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung in der Ferienbetreuung besteht nicht.

Nur angemeldete Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Für Kooperationen und Ausflüge darf ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

1. Verbindliche Anmeldungen für das Ganztagsangebot sind über die Grundschule Schinkel bzw. Neuwittenbek oder direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich.
3. Sie sollte grundsätzlich zusammen mit der Anmeldung zur erstmaligen Einschulung des Kindes an der Grundschule im Zeitraum September/Oktober des Vorjahres der Betreuung erfolgen. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt zum 01.03.
4. Anmeldungen während der Grundschulzeit erfolgen grundsätzlich 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung beim Schulverband.
5. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Schulverband in Abstimmung mit der Schulleitung.
7. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.
8. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
9. Für Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Die verbindliche Anmeldung hat für ein Schuljahr grundsätzlich spätestens zum 31.12. des Vorjahres zu erfolgen. Die Gebühren sind monatlich, gemäß § 8 Nr. 2 und 3 dieser Satzung, zu entrichten.
10. Für das Schuljahr 2026/2027 ist die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung spätestens zum 31.05.2026 zu erfolgen.
11. Für die Personalplanung der Ferienbetreuung wird vor den jeweiligen Ferien zu der generellen Anmeldung eine verbindliche Abfrage der Teilnehmer durch die Leitung des Ganztagsangebotes erfolgen.
Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.

§ 5 Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.

7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.
8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind zum Ende des Monats, in dem der Schüler die Schule verlässt, möglich. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

§ 7 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für den Standort Schinkel beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:
 - a) Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 135,00 €
 - b) Zusätzlicher Beitrag für Ferienbetreuung 110,00 €
3. Für den Standort Neuwittenbek: beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:
 - a) Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 135,00 €
 - b) Zusätzlicher Beitrag für Ferienbetreuung 110,00 €
4. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Grundschule Am Nord-Ostsee-Kanal erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit. Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.
Als Haushalt gilt, wenn die Kinder einen gleichen Elternteil / Sorgeberechtigten haben.

§ 9 Essensausgabe

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

§ 10 Sozialstaffel

1. Auf Antrag können eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 8 dieser Gebührensatzung gewährt werden. Anträge sind an das zuständige Amt des Hauptwohnsitzes zu richten. Die jeweilige Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG. Dieser Bescheid ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu übersenden.
2. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.

§ 11 Weisungsbefugnis

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

§ 12 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Offenen Ganztagsangebotes, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für das Offene Ganztagsangebot, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
3. Der Schulverband Schinkel/Neuwittenbek, der Kooperationspartner und das Amt Dänischer Wohld sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallende Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
4. Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

II. Abschnitt

Rechtsanspruchserfüllender Offener Ganztag Erstklässler ab Schuljahr 26/27 aufsteigend

§ 13 Rechtsanspruch auf Betreuung

An der Grundschule Am Nord-Ostsee-Kanal wird der Rechtsanspruch auf Betreuung von 7.00 bis 15.00 Uhr umgesetzt.

Die Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs findet an Schultagen im Anschluss an die verlässliche Grundschule statt.

Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs-, Bewegungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.

Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird vom Schulverband gestellt.

Der Schulleitung obliegt die pädagogische Gesamtverantwortung

§ 14 Schließzeiten

An Sonn- und Feiertagen und Samstagen findet keine Betreuung statt.

Die vorgesehenen 20 Tage Schließzeit verteilen sich im jeweiligen Schuljahr (1. Tag nach den Sommerferien (bei Erstklässlern Einschulungstag) bis letzter Tag der Sommerferien) wie folgt:

1. Heiligabend und Silvester sowie die Tage dazwischen
2. Die letzten drei Wochen der Sommerferien
3. Sollten zwischen Heiligabend und Silvester noch Tage übrig sein, können diese Tage von der Schulkonferenz beschlossen werden.

§ 15 Ferienbetreuung

1. Die Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs findet an beiden Standorten von 7.00 bis 15.00 Uhr statt. Für eine effiziente Personalnutzung findet die Betreuung nur an einem Standort statt.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung während der Ferienbetreuung besteht nicht.

Nur angemeldete Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Für Kooperationen und Ausflüge darf ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben werden.

§ 16 Anmeldung und Aufnahme

1. Verbindliche Anmeldungen im Rahmen des Ganztagsangebots sind direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen

3. Für Kinder, die nur die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Die Gebühren sind monatlich, gemäß § 20 Nr. 2 und 3 dieser Satzung zu entrichten.
4. Für Kinder, die im Rahmen des Offenen Ganztags die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Eine Extra-Gebühr ist nicht zu entrichten.
5. Die verbindliche Anmeldung hat grundsätzlich mit der Anmeldung an der Schule, jedoch spätestens zum 31. Dezember des Jahres vor der Einschulung zu erfolgen; Ausnahmen sind Zuzüge. Für den Einschulungsjahrgang 2026/2027 ist die verbindliche Anmeldung spätestens zum 31.05.2026 vorzunehmen.
6. Aufnahmen erfolgen zum Monatsbeginn der Einschulung. Grundsätzlich sind spätere Aufnahmen nur zum 1.11. und 1.4. eines Jahres möglich.
7. Für die Personalplanung der Ferienbetreuung wird vor den jeweiligen Ferien zu der generellen Anmeldung eine verbindliche Abfrage der Teilnehmer durch die Leitung des Ganztagsangebotes erfolgen.
Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.
8. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
9. Ein Anspruch auf Aufnahme außerhalb der in der Satzung genannten Termine besteht nicht.

§ 17

Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. Tag des Einschulungsmonats des Schülers bzw. des 1. Tages der Aufnahme nach § 16 Nr. 4 und erlischt mit seinem Austritt. Der Austritt ist nur zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, möglich.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für die Zeit vom 1. Tag des Einschulungsmonats bzw. des 1. Tages der Aufnahme nach § 16 Nr. 4 bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht monatlich durchgehend bis zum Austritt, auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des letzten Tages des Monats, in dem die Sommerferien enden, erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von **8 Wochen** durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht am letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, von Amts wegen.

8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind möglich. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind an der neuen Schule aufgenommen wird.
9. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum Ende des letzten Tages des Monats, in dem die Sommerferien enden.

§ 18 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

§ 19 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 20 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für den Standort Schinkel: beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 13 der Satzung für die:
 - a) Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 135,00 €
 - b) Ausschließlich Ferienbetreuung 90,00 €
3. Für den Standort Neuwittenbek: beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 13 der Satzung für die:
 - c) Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 135,00 €
 - d) Ausschließlich Ferienbetreuung 90,00 €
4. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Grundschule Am Nord-Ostsee-Kanal (Klasse 1 - 4) erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit.

Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt. Als Haushalt gilt, wenn die Kinder einen gleichen Elternteil / Sorgeberechtigten haben.

§ 21 Essensausgabe

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

§ 22 Sozialstaffel

1. Auf Antrag können eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 20 dieser Gebührensatzung gewährt werden. Anträge sind an das zuständige Amt des Hauptwohnsitzes zu richten. Die jeweilige Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG. Dieser Bescheid ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu übersenden.
2. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner

§ 23 Weisungsbefugnis

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

§ 24 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Offenen Ganztagsangebotes, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für das Offene Ganztagsangebot, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 8 zum 01.06.2026 in Kraft. § 8 tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Schinkel, 12.05.2026

gez. Maïke Niggemann
Schulverbandsvorsteherin

**Aktuelle Stellenausschreibungen aus dem
Amt Dänischer Wohld,
den amtsangehörigen Gemeinden und den
Schulverbänden**



Gemeinde Gettorf



In den Kindertageseinrichtungen der **Gemeinde Gettorf** sind zum 01.09.2026

**vier Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)
in Vollzeit (39 Wochenstunden)**

zu besetzen.

Wir bieten für fröhliche, engagierte junge Menschen ein Jahr der Orientierung und Einführung in das Berufsleben. Der Einsatz erfolgt in den Gruppen der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Naturgruppe.

Die Betreuung während des FSJ erfolgt durch das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein.

Für die Zeit Deines FSJ bekommst Du ein für Dich kostenloses Deutschlandticket für Freiwilligendienstleistende.

Bist Du mindestens 16 Jahre alt, hast Lust Dich für 12 Monate zu engagieren und willst erste Erfahrungen für das Berufsleben sammeln? Dann bewirb Dich bei uns!

Hast Du noch Fragen? Dann rufe uns an:

Frau Eibelshäuser, Leitung der Kindertageseinrichtung, Tel.: 04346 – 600730.

Interessiert?

Super, dann bewirb Dich gleich online über unser Stellenportal: <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/stellen> (siehe QR-Code).



Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

**Gemeinde Gettorf
Der Bürgermeister**

Gemeinde Lindau



Die **Gemeinde Lindau** hat in der Kindertageseinrichtung
„De Dörpsmüüs“ eine Stelle für ein

**Freiwilliges Soziales Jahr FSJ)
oder Bundesfreiwilligendienst
(BFD (m/w/d)
vom 17.08.2026 bis 16.08.2027**

zu besetzen.

Wir bieten für einen fröhlichen, engagierten jungen Menschen ein Jahr der Orientierung und Einführung in das Berufsleben. Der Einsatz erfolgt in den Gruppen der Kindertageseinrichtung.

Die Betreuung während des FSJ/BFD erfolgt durch das Landesjugendwerk der AWO Schleswig- Holstein.

Bist Du mind. 16 Jahre alt, hast Lust Dich für 12 Monate zu engagieren und willst erste Erfahrungen für das Berufsleben sammeln? Dann bewirb Dich bei uns!

Hast Du noch Fragen? Dann rufe uns an: Frau Zielke, Leitung der Kindertageseinrichtung,
Tel.: 04346 – 6025180.

Interessiert?

Super, dann bewirbe Dich gleich online über unser Stellenportal <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/> (siehe QR-Code).



Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

**Gemeinde Lindau
Der Bürgermeister**

Gemeinde Neuwittenbek



Die **Gemeinde Neuwittenbek** sucht ab sofort eine

Unterstützungskraft (m/w/d) für den gemeindlichen Bauhof

Das Arbeitsverhältnis ist geringfügig (Mini Job) und der Arbeitseinsatz erfolgt bedarfsabhängig mit durchschnittlich 8,5 h wöchentlich.

Der Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a kann in Anspruch genommen werden.

Das Stundenentgelt beträgt 16 Euro.

Fragen zum Arbeitseinsatz richten Sie bitte an den Bauhof der Gemeinde Neuwittenbek, Tel.: 0151/54106320.

Fragen zum Arbeitsvertrag beantwortet Ihnen Frau Schwauna von der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Tel: 04346/91212.

Bei Interesse bewerben Sie sich gerne online in unserem Stellenportal <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/> (siehe QR-Code)



Kommen Sie zu uns – wir freuen uns auf Sie !

**Gemeinde Neuwittenbek
Der Bürgermeister**

Gemeinde Tüttendorf



Die **Gemeinde Tüttendorf** sucht zum 01.07.2026 unbefristet mit 12,5 Wochenstunden eine

Reinigungskraft (m/w/d)

für die Kindertageseinrichtung „Schwalbennest“ in Blickstedt.

Die Kindertageseinrichtung besteht aus zwei altersgemischten Gruppen und zwei Regelgruppen in zwei Gebäuden mit einer Öffnungszeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Anforderungen:

- Kenntnisse und Vorerfahrung in Reinigung von Einrichtungen, idealerweise im Bereich der Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen sensiblen Arbeitsumfeldern
- Gute Kenntnisse der Hygiene- und Reinigungsvorschriften
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit
- Freundliches Auftreten
- Bereitschaft, sich an die besonderen hygienischen Anforderungen in einer Kita zu halten
- Sorgfalt und Genauigkeit beim Ausfüllen von Dokumentationen
- Kommunikations-, Kritik-, Reflexions- und Teamfähigkeit
- Gute Deutschkenntnisse mit mindestens Sprachniveau B 2

Ihre Aufgaben:

- Reinigung und Pflege der Räume der Kindertagesstätte (Gruppenräume, Flure, Sanitäranlagen, etc.)
- Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, Böden und Fenstern
- Entsorgung von Müll und Abfällen
- Pflege von Reinigungsgeräten und -materialien
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung eines hygienischen Standards in der gesamten Einrichtung
- Unterstützung und Vertretung der Reinigungs- und Hauswirtschaftskraft

Wir bieten:

- Vergütung nach Entgeltgruppe 2 TVöD
- unbefristete Anstellung
- betriebliche Altersvorsorge (VBL)
- Benefits (z.B. Zuschuss zur Anschaffung eines E-Bikes/Fahrrades, Jobticket)
- Interessantes Aufgabengebiet mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten

Noch Fragen?

Auskünfte erteilt Frau Rahn, Leitung der Kindertageseinrichtung, unter der Telefonnummer 04346 – 92 92 389.

Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte online mit Ihrer vollständigen Bewerbung über unser Stellenportal <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/stellen> (siehe QR-Code).



**Gemeinde Tüttendorf
- Der Bürgermeister -**

Für das **offene Ganztagsangebot an der Parkschule Gettorf** wird ab sofort eine

Küchenkraft (w/m/d)

für die Ausgabe der Mittagsverpflegung gesucht.

Die arbeitsvertragliche Arbeitszeit beträgt wöchentlich 15,15 h – die tatsächliche Arbeitszeit 17,5 h – in der Schulzeit grundsätzlich täglich von 11.45 Uhr bis 15.15 Uhr.

Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Vorbereitung der gelieferten Speisen für die Ausgabe
- Speisenausgabe
- Bedienen der Küchen- und Spültechnik und Reinigung des Küchengeschirrs
- Sauberhaltung der Mensa
- Einhaltung gesetzlicher Auflagen, Hygiene und Arbeitssicherheit

Was ist mitzubringen:

- Spaß an der Arbeit in der Küche
- Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft
- Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Gepflegtes Erscheinungsbild
- Erfahrung im Lebensmittel- und/oder Küchenbereich wäre wünschenswert

Unser Angebot:

- Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 TVöD
- Unbefristeter Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- Sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung
- Krisenfester Arbeitsplatz
- 30 Tage Urlaub (ab 2027 31 Tage)
- 24.12. und 31.12. sind arbeitsfreie Tage
- Betriebliche Altersvorsorge (VBL)
- Jährliches Leistungsentgelt
- Jahressonderzahlung
- Benefits z. B. für den Kauf eines Fahrrades/E-Bikes oder eines ÖPNV Tickets
- EAP (präventive Angebote für die Themenbereiche Gesundheit, Familie und Arbeit sowie Unterstützung im Akutfall)

Haben Sie noch Fragen?

Fragen zum Arbeitsgebiet beantwortet gerne die Leitung des offenen Ganztagsangebotes, Frau Rosenthal, Tel.: 04346/6013418

Fragen zum Arbeitsvertrag Frau Schwauna von der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Tel.: 04346/91212.

Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **12.06.2026** gleich über das Stellenportal <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/> (siehe QR-Code) an das Amt Dänischer Wohld.



Kommen Sie zu uns – wir freuen uns auf Sie!

**Schulverband Gettorf und Umgegend
Der Schulverbandsvorsteher**

Personalausweise und Pässe

Die **Personalausweise**, die bis zum 15.05.2026 beantragt wurden, liegen vor.

Die **Reisepässe**, die bis zum 08.05.2026 beantragt wurden, liegen vor.

Das Bürgerbüro ist unter der Tel. Nr. 04346 91 222 zu erreichen.

Gettorf, 02.06.2026

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Fundsachen

Es wurden folgende Fundsachen abgegeben: Fundtier, Brille

Das Bürgerbüro ist unter der Tel. Nr. 04346 91 222 zu erreichen.

Gettorf, 02.06.2026

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Mitteilungen der Verwaltung

Rentenberatung in Gettorf

Frau Schlewitz bietet für alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbereich Dänischer Wohld eine Rentenberatung an. Sie führt nicht nur eine Rentenberatung durch, sondern bei Bedarf nimmt sie auch die entsprechenden Anträge mit den Versicherten auf. Kosten entstehen den Versicherten hierfür nicht.

**Bei Beratungswünschen kontaktieren Sie bitte Frau Schlewitz unter folgender Telefonnummer:
04346 - 600240**

Bitte halten Sie Ihre Rentenversicherungsnummer bereit.

Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welche Versicherungsunterlagen Sie für das Beratungsgespräch benötigen.

Gettorf, 02.06.2006.2026

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Schiedsleute des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf

Amt Dänischer Wohld: Gunnar Glaubitt mob.: 0172 9261301 E-Mail: gunnar776@googlemail.com
Gemeinde Gettorf: Jürgen Homeister mob.: 0157 32621767

Bürgermeistersprechstunde

Gemeinde	Bürgermeister/in	
Felm	Hermann-Josef Thoben	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0177 – 4576978 oder buergermeister@gemeinde-felm.de
Gettorf	Marco Koch	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0172 – 8737494 oder buergermeister@gettorf.de
Lindau	Jens Krabbenhöft	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. 0176 – 672 593 47
Neudorf-Bornstein	Christoph Arp	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: info@tischlerei-arp.com
Neuwittenbek	Bert Schinkel-Momsen	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: buergermeister@neuwittenbek.de
Osdorf	Helge Kohrt	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0 43 46 – 41 31 32
Schinkel	Sandra Möller	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0151 – 14299859 oder moeller.schinkel@gmail.com
Tüttendorf	Thomas Thee	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0151 – 19329081

Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren
 Herrenstr. 6, 24214 Gettorf
 Tel.: 04346 - 9262556

Gut informiert und beraten in der Anlauf-Stelle für Senioren

Die Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren informiert und berät die ältere Generation und ihre Angehörigen persönlich und vertraulich:

- bei Fragen über Örtlichkeiten, Zuständigkeiten von Behörden, Hilfeeinrichtungen, Vereinen und Verbänden
- bei persönlichen Problemen
- zum Wohnen im Alter
- zu sozialrechtlichen Fragen, wie Schwerbehindertenausweis, Ermäßigungen usw.
- bei Sozialen Hilfen, wie z. B. Haus-Notruf, Mahlzeitendienst
- zu Freizeitangebote für Senioren
- über neue Aufgaben im Ruhestand

Kommen Sie vorbei und überzeugen sich selbst.
 Di. und Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr sowie Do. von 14.00 – 17.00 Uhr

Britta Sellmer
 Koordinatorin ASS



Veranstaltungen

150 JAHRE GETTORF



06.-14. JUNI '26

PROGRAMM DER GEMEINDEBÜCHEREI

09

JUNI

VORLESEZEIT

KAMISHIBAI-ERZÄHLTHEATER

16.30 - 17.00 UHR BÜCHEREI

11

JUNI

SILENT BOOK CLUB

18.00 - 19.45 UHR BÜCHEREI

12

JUNI

INFO-STAND MIT BLUEBOTT-PARCOURS

15.00 - 17.00 UHR KARL-KOLBE-PLATZ

13

JUNI

SONDERÖFFNUNGSZEIT MIT PROGRAMM

10.00 - 17.00 UHR BÜCHEREI

150 JAHRE
GETTORF



06.- 14.
JUNI '26

PROGRAMM DER GEMEINDEBÜCHEREI AM SAMSTAG, 13. JUNI

11-16

UHR

BLUEBOTT-PARCOURS

PROGRAMMIERT DEN KLEINEN
ROBOTER DURCH DAS LABYRINTH

13

UHR

DIGITALE ANGEBOTE

VORSTELLUNG VON ONLEIHE
FILMFRIEND UND BROCKHAUS

14

UHR

VORLESEZEIT

MIT DEM KAMISHIBAI-ERZÄHLTHEATER

15

UHR

DIGITALE ANGEBOTE

VORSTELLUNG VON ONLEIHE
FILMFRIEND UND BROCKHAUS

16

UHR

VORLESEZEIT

MIT DEM KAMISHIBAI-ERZÄHLTHEATER

**SPENDE
BLUT** 
BEIM ROTEN KREUZ

Blutspende
jetzt

GETTORF

Mo., 22. Juni

15.30 bis 19.30 Uhr

**Isarnwohld-Schule,
Süderstr. 72**



Bitte reservieren Sie sich einen Termin.



Bitte Personalausweis mitbringen!

Wochenmarkt in Gettorf

Besuchen Sie den Gettorfer Wochenmarkt in der Eichstraße (Fußgängerzone) freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und dienstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Wochenmarkt in Schinkel

Besuchen Sie den Wochenmarkt in Schinkel, Raiffeisenstr. 2 an der Bäckerei dienstags von 10.00 bis 14.00 Uhr.

Umsonstladen Schinkel

Umsonstladen Schinkel

Hauptstraße 49 im 2. Stock der Schinkeler Möhl

Wir nehmen und geben unentgeltlich nicht sperrige, noch brauchbare Gegenstände.

Wir nehmen nicht:

VHS- und Musik-Kassetten; Kinderwagen;
„Plastik“-Dekoware; Möbel; Schlittschuhe; Inliner; Autokindersitze; benutzte Schuhe

Ansprechperson: Uwe von Ahlfen Telefon: 04346-6893 E-Mail: umsonstladen-schinkel@web.de

Offnungszeiten:

Dienstag, Freitag, Samstag: 09.30 - 12.30 Uhr
Dienstag, Freitag: 15.00 - 18.00 Uhr

In den Sommerferien

nur samstags von 9:30 – 12:30 Uhr

Impressum:

Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:
Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,
Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,
E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck

Erscheinungsweise:

Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter <https://www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/>; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.